

RS OGH 1994/11/8 4Ob94/94, 4Ob1084/95, 6Ob249/97d, 4Ob60/00b, 4Ob196/03g, 4Ob101/12z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1994

Norm

MRK Art10 Abs2 IV3b

UrhG §78

Rechtssatz

Die Herabsetzung einer Person durch unwahre Tatsachenbehauptungen überschreitet das Maß einer zulässigen Kritik und kann selbst im Wege einer umfassenden Interessenabwägung oder mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung nicht gerechtfertigt werden. Das trifft auch auf eine Bildberichterstattung zu. "Die lästige Witwe".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 94/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 94/94

- 4 Ob 1084/95

Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 1084/95

Auch; Beisatz: Zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß das Interesse an einer - wahrheitsgemäßen - Berichterstattung zu bejahen ist, nicht aber auch an der Bildveröffentlichung. (T1)

- 6 Ob 249/97d

Entscheidungstext OGH 11.09.1997 6 Ob 249/97d

- 4 Ob 60/00b

Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 60/00b

Vgl auch; nur: Die Herabsetzung einer Person durch unwahre Tatsachenbehauptungen überschreitet das Maß einer zulässigen Kritik und kann selbst im Wege einer umfassenden Interessenabwägung oder mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung nicht gerechtfertigt werden. (T2)

- 4 Ob 196/03g

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 4 Ob 196/03g

Auch; nur T2

- 4 Ob 101/12z

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 101/12z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0075403

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at